

3. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

vom _____

A. Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen vom 7. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspann zum Abschnitt **B. Besondere Teile** wird wie folgt gefasst:

„B. Besondere Teile

Die in Teil A Ziffer 18 Absatz 1 genannten Regelungen werden grundsätzlich durch die Inhalte des Allgemeinen Teils der vorliegenden Rahmenrichtlinie abgelöst. Soweit für einzelne Themenfelder Sonderregelungen (fort)gelten, sind folgende Besondere Teile anzuwenden:

B.01 Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich

B.02 Förderung freier Kulturgruppen

B.03 Kriterien für die Förderung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund

B.04 KulturLabHD mit Anlage B.04-A (Bewertungsmatrix KulturLabHD)“

2. Der **Besondere Teil B.04** wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) *Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Sie sollen ihren Sitz in Heidelberg haben. Ist dies nicht der Fall oder liegt eine überregionale Ausrichtung der Tätigkeit vor, muss Heidelberg zumindest ein Schwerpunkt des kulturellen Wirkens des geförderten Projekts sein. Gleichzeitig soll das zu fördernde Kulturangebot dann (auch) der regionalen Vernetzung dienen.*

(3) *Institutionen im Sinne des Absatz 2 sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.“*

b) In Ziffer 1 werden die Absätze 3 bis 6 zu Absätzen 4 bis 7; dabei wird in Absatz 7 die Schreibweise des Euro-Betrages redaktionell an die sonstige Schreibweise angeglichen, indem Komma und Nachkomma-Stellen gestrichen werden.

c) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Antrag (vgl. Teil A, Ziffer 6)

Die Stadt Heidelberg entscheidet in der Regel zweimal jährlich über die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds KulturLabHD. Je nach geplantem Projektbeginn sind die Förderanträge beim städtischen Kulturamt zu einem bestimmten Stichtag einzureichen, der auf der städtischen Homepage angekündigt wird. In der Regel gelten die folgenden Stichtage:

Stichtag	Geplanter Projektbeginn
a) 28./29. Februar	2. Halbjahr
b) 30. September	1. Halbjahr des Folgejahres

“

3. Inhaltsverzeichnis und Seitenzahlen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen werden entsprechend angepasst.

B. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner